

Schule am Göteborgring

- Förderzentrum –

Integration/Inklusion

**Schule am Göteborgring
Förderzentrum
Gotlandwinkel 16
24109 Kiel**

Schulleiterin: Telse Detlefs

Tel.: 0431 - 200 70 20

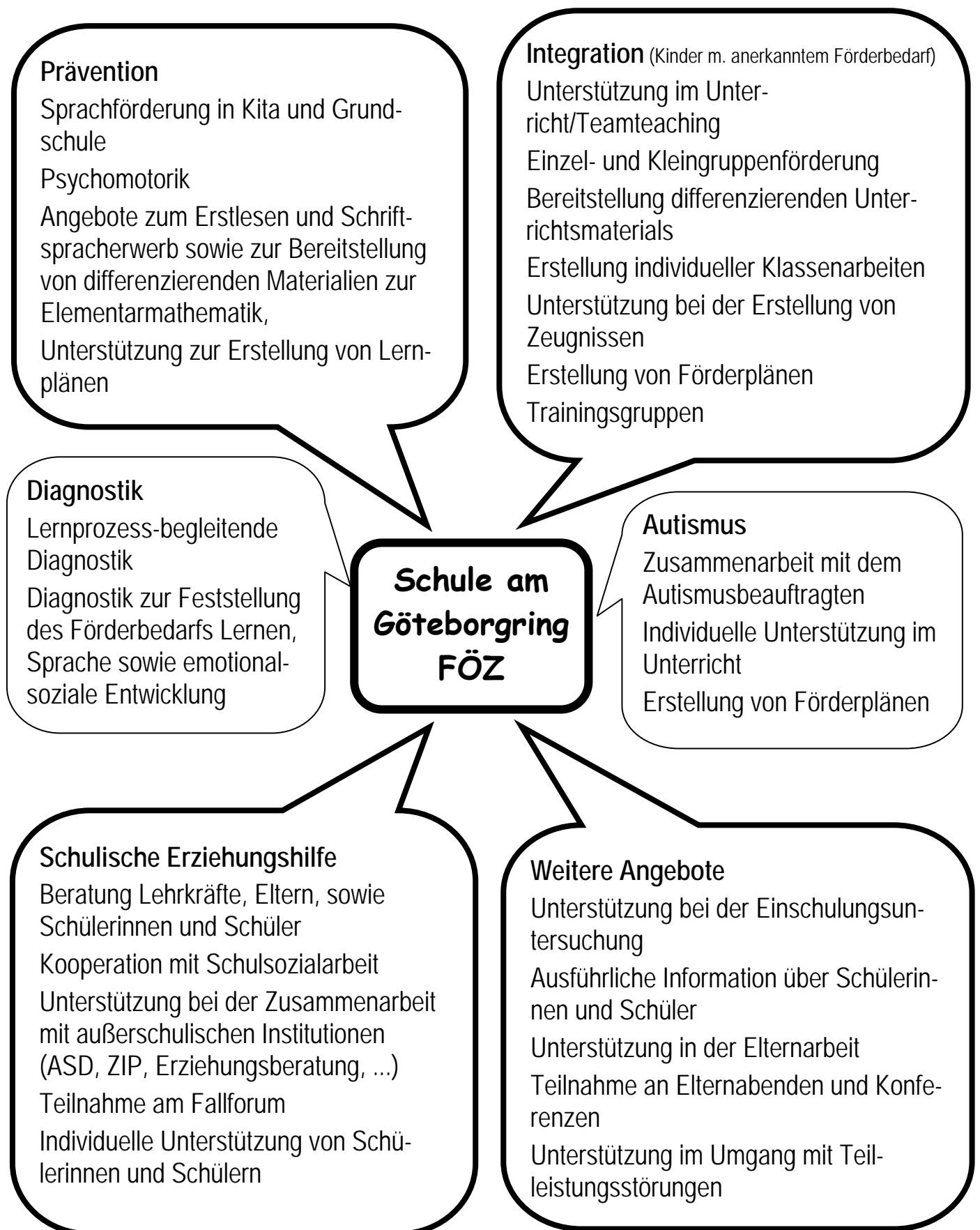
Fax: 0431 – 200 70 25

Email: fs-goeteborgring.kiel@schule.landsh.de

Inhalt

1	Arbeitsfelder Sonderpädagogischer Förderung	1
2	Prävention.....	2
2.1	Präventive Beschulung in der Eingangsphase	2
2.2	Präventive Arbeit in den KITAS	2
3	Integration.....	3
3.1	Formen und Ziele von Integration.....	3
3.2	Aufgaben des Förderzentrums bei integrativer Beschulung	4
3.3	Zeugnisse.....	4
4	Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit.....	5
5	Checkliste für die Meldung zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	6
5.1	Voraussetzungen zur Meldung bei vermutetem Förderbedarf ...	6
5.2	Aufgaben der Regelschullehrkraft	6
6	Schulische Erziehungshilfe	7
6.1	Formen und Ziele von Schulischer Erziehungshilfe.....	7
6.2	Aufgaben der Schulischen Erziehungshilfe	7

1 Arbeitsfelder Sonderpädagogischer Förderung



2 Prävention

2.1 Präventive Beschulung in der Eingangsphase

Ziele:

- Basiskompetenzen in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik und Kommunikation aufbauen
- Auftretende Probleme im Lernprozess schnell auffangen und individuelle Hilfen anbieten
- Lernverweigerung und Schulversagen schon bei ersten Anzeichen entgegen wirken

Angebote:

- Unterstützung im Erstleselernprozess und Schriftspracherwerb und den mathematischen Basisfertigkeiten
- Sprachaufbau und Sprachförderung
- Kommunikative sprachliche Prozesse anbahnen und erweitern
- Körper-, Material- und Sozialerfahrung ermöglichen
- Psychomotorisches Training
- Schulängste abbauen, Fremd- und Selbstwahrnehmung entwickeln
- Elternberatung
- Kollegiale Beratung
- Unterstützung bei der Erstellung der individuellen Lernpläne

2.2 Präventive Arbeit in den KITAS

Ziele:

- Sprachliche Kompetenzen zum Schuleintritt aufbauen

Aufgaben:

- Sprachlichen Unterstützungsbedarf frühzeitig erkennen
- Sprachstörungen therapieren
- Eltern umfassend über den Sprachstand ihres Kindes und ggf. über die Art der Therapie informieren und beraten
- Schulung und Beratung der Erzieherinnen
- Mitarbeit in den regionalen Arbeitskreisen Übergang: KITA-Schule

3 Integration

Voraussetzung für die integrative Beschulung ist ein bestehender sonderpädagogischer Förderbedarf. Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der Grundschule oder der Eltern.

Die Überprüfung wird von einer Sonderschullehrkraft des zuständigen Förderzentrums durchgeführt. Durch geeignete diagnostische Verfahren wird festgestellt, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und inwiefern das Kind aufgrund seiner individuellen Voraussetzungen nur mit besonderen Hilfen am Unterricht einer allgemeinbildenden Schule teilnehmen kann.

Aufgrund der Überprüfungsergebnisse legt das Schulamt den Förderbedarf, den Beschulungsort und die Form der Integration fest.

3.1 Formen und Ziele von Integration

Man unterscheidet bei der Integration von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regelschule zwei Formen von Integration: die *zieldifferente* und die *zielgleiche* Integration.

- Bei *zieldifferenter* Integration werden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten
 - Lernen und
 - Geistige Entwicklungentsprechend ihrer individuellen Lernvoraussetzungen unterrichtet. Die Kinder folgen den Zielen ihres sonderpädagogischen Förderplanes. In diesen werden die Förderziele und Fördermaßnahmen sowohl in den Entwicklungsbereichen als auch in den Unterrichtsfächern für jedes Kind individuell festgelegt. Das Ziel ist eine soziale Integration mit individueller Förderung.
- Bei zielgleicher Integration werden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf z.B. Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung... nach dem Lehrplan der Regelschule unterrichtet.

Im sonderpädagogischen Förderplan wird neben den Förderzielen und Fördermaßnahmen ein möglicher Nachteilsausgleich festgelegt.

Über Art und Umfang des Nachteilsausgleiches entscheidet der Schulleiter in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften und dem zuständigen Förderzentrum. Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich darf *nicht* in Klassenarbeiten und Zeugnissen erscheinen. Art und Umfang der Nachteilsausgleiche werden in dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderplan eingetragen. Bei Abschlussprüfungen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen (siehe §6 der ZVO).

3.2 Aufgaben des Förderzentrums bei integrativer Beschulung

- gemeinsamer Unterricht mit
 - Teamteaching
 - gemeinsame Planung und Materialbeschaffung
 - Erstellung von differenzierten Arbeitsmaterialien und Klassenarbeiten (inkl. Benotungshilfen)
- Kleingruppenarbeit und Einzelförderung (nach Bedarf)
- lernprozessbegleitende Diagnostik
- Erstellung von sonderpädagogischen Förderplänen in Absprache mit allen Fachlehrern
- Elternarbeit
- Beratung von Schülern, Eltern und Kollegen
- Berufsorientierung für Förderschüler
- Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten nach Absprache
- Unterstützung bei der Zeugniserstellung

3.3 Zeugnisse

Die Erstellung von Zeugnissen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist im §5 der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung - ZVO) vom 29. April 2008 geregelt.

Bei der Erstellung von Zeugnissen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen werden die Zeugnisvordrucke der besuchten allgemeinbildenden Schule benutzt. Der Förderschwerpunkt Lernen ist entsprechend im Zeugniskopf aufzuführen.

Zusätzlich sind folgende Hinweise zu beachten :

- Kinder mit Förderschwerpunkt Lernen bekommen Berichtszeugnisse und steigen ohne Versetzungsbeschluss in die nächste Klassenstufe auf. Ab Jahrgangsstufe 3 kann die besuchte Regelschule im Einvernehmen mit dem Förderzentrum beschließen Notenzeugnisse zu erteilen.
- Folgende Bemerkung muss im Zeugnis stehen:
„In den gekennzeichneten Fächern (Sternchen o.ä.) wurden dem Zeugnis die Anforderungen des besuchten Bildungsganges zu Grunde gelegt. In allen anderen Fächern wurde Unterricht entsprechend dem oben vermerkten Förderschwerpunkt erteilt.“
- Integrationsschüler/innen können nach Regelschulkriterien nicht mit „ungenügend“ oder "mangelhaft" bewertet werden.
- Die Beschulung der Förderschülerinnen und Förderschüler nach der 4.Klasse wird in Absprache der Kieler Förderzentren und dem Schulamt koordiniert und beschlossen.

4 Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit

- Zusammenarbeit im Team: regelmäßige Absprachen, Informationsaustausch
- Reduzierte Schüler/innenzahl in Integrationsklassen, Zusammenfassung von integrativ beschulten Schülerinnen und Schülern zur Vermeidung von Einzelmaßnahmen
- Bereitstellung von Räumen zur Förderung in Kleingruppen und für Maßnahmen der Schulischen Erziehungshilfe
- Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Materialien zur individuellen Förderung
- Abstimmung der Klassenstundenpläne zur Planung individueller Fördermaßnahmen
- Die Sonderschullehrkräfte sind an allen Entscheidungen, die die gemeinsam betreuten Kinder betreffen, zu beteiligen.
- Gemeinsame Planungszeiten für die beteiligten Lehrkräfte sind erforderlich.
- Vertretungsunterricht durch die Sonderschullehrkräfte im Krankheitsfall wird nach Absprache ausschließlich vorübergehend in der jeweiligen Einsatzklasse erteilt. Doppelbesetzungen werden nicht zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes aufgehoben. Die Kinder in Prävention und Integration haben ein Recht auf die geplante Unterstützung durch die Sonderschullehrkraft.



5 Checkliste für die Meldung zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

5.1 Voraussetzungen zur Meldung bei vermutetem Förderbedarf

- Es liegt ein Lernplan vor, aus dem hervorgeht, welche Fördermaßnahmen die Regelschule seit mindestens 3 Monaten anwendet.
- Der Schüler/die Schülerin besucht höchstens die 4. Klassenstufe.
- Aus den Zeugnissen ist deutlich zu ersehen, dass die Leistungen nicht den Anforderungen der Regelschule genügen.
- Die Meldefrist wurde berücksichtigt.
 - Eingangsphase: zu den Halbjahreszeugnissen
 - Klasse 3: zu den Halbjahreszeugnissen
 - Klasse 4: direkt nach den Herbstferien

Andernfalls kann die sonderpädagogische Überprüfung erst wieder im nächsten Schuljahr erfolgen.

5.2 Aufgaben der Regelschullehrkraft

- Die Eltern über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf informieren.
- Teil I der sonderpädagogischen Schülerakte ausfüllen (erhältlich im Sekretariat der Grundschule)
- Sicherstellen, dass die schulärztliche Untersuchung umgehend veranlasst wird (Sekretariat GS)
- Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung dem Förderzentrum zukommen lassen (Sekretariat GS)

Zusatzinformationen

Wird bei einem Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung und Autismus vermutet, so muss die Meldung über das Förderzentrum – Schule am Göteborgring – erfolgen.

Bei einem vermuteten Förderbedarf Hören oder Sehen wendet sich die Grundschule an das dafür zuständige Landesförderzentrum in Schleswig.

Bei einem vermuteten Förderbedarf im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung wendet sich die Grundschule an die Schulische Erziehungshilfe vor Ort.

6 Schulische Erziehungshilfe

Die Schulische Erziehungshilfe bietet in Regelschulen Unterstützung im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die erhebliche Schwierigkeiten im sozial-emotionalen Entwicklungsbereich haben und die mit den Möglichkeiten der Regelschule nicht ausreichend unterstützt werden können.

6.1 Formen und Ziele von Schulischer Erziehungshilfe

Die Schulische Erziehungshilfe wird tätig auf Antrag von Lehrkräften, der Schulleitung und/oder den Eltern bei

- Störungen im Unterricht,
- Schwierigkeiten im Pausenverhalten,
- Schwierigkeiten im häuslichen Bereich,
- Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit der am Erziehungsprozess Beteiligten,

um eine erfolgreiche Teilhabe an allen schulischen Aktivitäten zu ermöglichen.

Die Schulische Erziehungshilfe ist zusätzlich ein festes Mitglied des Fallforums.

Hier findet eine multiperspektivische kollegiale Beratung zum Einzelfall statt mit dem Ziel, alternative Vorgehensweisen zur individuellen Hilfestellung und Problemlösung zu entwickeln.

6.2 Aufgaben der Schulischen Erziehungshilfe

Die Schulische Erziehungshilfe in Kiel ist in jede Stufe der Kooperation Schule und Jugendhilfe (KSJ) eingebunden und mitverantwortlich.

Die Schulische Erziehungshilfe

- berät Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern
- unterstützt die Lehrkräfte der Regelschulen im Unterricht
- trägt zur Vernetzung von Hilfsangeboten bei (Kooperation mit Schulsozialarbeit, Amt für soziale Dienste, Polizei, Ärzte, Schulpsychologischer Dienst, Schularzt, Kinder- und jugendpsychiatrische Praxen, Zentrum für integrative Psychiatrie, Erziehungsberatungsstellen, Jugendhilfeträger)
- arbeitet in der einzelfallbezogenen Förderung und mit Kleingruppen
- wirkt im Fallforum mit.

Je nach personellen, sächlichen und organisatorischen Ressourcen:

- Organisation und teilweise Durchführung von Projekten im Bereich Gewaltprävention, Gewaltintervention und Selbstbehauptung
- Mobbinginterventionen
- Moderation von Gesprächen mit Prozessbeteiligten
- Angebot von Fortbildungen für Lehrkräfte
- Trainingsgruppenangebot